



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0231/2013		Datum:	02.05.2013			
Kulturdezernent							
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az:	40/Hu-Kr				
Gremienweg:							
05.07.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
24.06.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz.

Begründung:

Der Stadtrat hat die Satzung zuletzt in seiner Sitzung am 10.05.2012 geändert und damit an die ab 01.08.2012 geltende neue Rechtslage in Rheinland-Pfalz - Wegfall des Eigenanteils für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie der Berufsfachschulen I und II - angepasst. Inzwischen hat auch der Städtetag Rheinland-Pfalz seine Mustersatzung überarbeitet und mit Schreiben vom 26.03.2013 den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Darin wurden ferner mehrere Klarstellungen und Anregungen aus der Praxis umgesetzt, die nunmehr auch in die Satzung der Stadt Koblenz Einfluss finden sollen. Außerdem soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den Fällen, in denen noch ein Eigenanteil zu erheben ist, dieser zukünftig prozentual vom Fahrpreis festgesetzt werden. Schließlich soll bei der Definition des Schulweges mit Blick auf die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine klarstellende Ergänzung aufgenommen werden. Konkret sind folgende Änderungen des Satzungstextes beabsichtigt:

In § 2 soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass Endpunkt für die Schulwegermittlung nicht ein beliebiger Punkt an der Grundstücksgrenze, sondern der erste von den Schülerinnen und Schülern nutzbare Zugang zum Schulgrundstück ist. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

§ 4, der die Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen regelt, soll aufgrund einer entsprechenden gemeinsamen Empfehlung des Städtetages und des Landkreistages aus der Satzung gestrichen und stattdessen in die Richtlinien der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung aufgenommen werden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Kommunen in Rheinland-Pfalz möglichst weitgehend übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Schülerbeförderung haben. Eine inhaltliche Änderung der Regelung zum Einsatz von Schulbussen ist damit nicht verbunden.

In § 5 (bisher § 6), der den Eigenanteil regelt, sollen aus Klarstellungsgründen die Berufsfachschulen I und II, bei deren Besuch ein Eigenanteil seit 01.08.2012 nicht mehr zu erheben ist, ausdrücklich genannt werden.

Ferner soll der Eigenanteil von derzeit 23,- € monatlich zukünftig prozentual erhoben werden (25 % des Preises für ein Monatsticket). Dies hat den Vorteil, dass bei Tariferhöhungen der Eigenanteil automatisch angepasst wird und keine Satzungsänderung mehr erforderlich ist. Die prozentuale Festsetzung des Eigenanteils, die erstmalig in Rheinland-Pfalz zum Schuljahr 2009/2010 in Kaiserslautern eingeführt wurde, ist inzwischen von dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstr. als rechtmäßig bestätigt worden (Az.: 2 K 1125/10.NW). Die beabsichtigte Änderung der Verfahrensweise würde - bei gleich bleibenden Fallzahlen - zu einer Erhöhung der Einnahmen der Stadt Koblenz von rund 4.240,- € jährlich führen.

In § 6 (bisher § 7) sollen die Fälle, in denen ein Eigenanteil nicht erhoben wird, erweitert werden auf Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme gem. §§ 27, 33 SGB VIII in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie oder gem. §§ 27, 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben. Während der Maßnahme ruhen die Unterhaltspflichten der Personensorgeberechtigten gegenüber den Kindern; bei Volljährigen würde deren Heranziehung aus Sicht der Verwaltung eine erhebliche Härte darstellen.

§ 8 (bisher § 9) soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig nicht mehr der Schulträgerausschuss, sondern der Stadtrat für den Erlass von Richtlinien zur Schülerbeförderung zuständig ist.

Anlage:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz vom 20.07.2010

Historie:

Die mit dieser Satzung verbundenen Änderungen und Klarstellungen waren Gegenstand der Sitzung des Schulträgerausschusses der Stadt Koblenz am 16.05.2013. Die Ausschussmitglieder haben keine inhaltlichen Bedenken geäußert.